

# Versorgungsvorschlag für eine FondsRente Vario

# PROVINZIAL

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

10. Januar 2017

## Darstellung

für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung  
nach Tarif FR (Tarifwerk 2017)

## Vertragsdaten

Versicherte Person:	Frau Marie Mustermann, geb. am 13.05.1990		
Eintrittsalter:	27 Jahre		
Versicherungsbeginn:	01.02.2017		
Rentengarantiezeit:	10 Jahre *	Beginn der Rentenzahlung:	01.02.2075
Beitragszahlungsdauer:	40 Jahre	Beginn der Abrufphase:	01.02.2052
	längstens bis zum Rentenbeginn	Überschussverwendung	
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Fondsanlage	Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Zusatzrentensystem
		monatlicher Beitrag:	350,00 EUR

\* Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem ersten Fälligkeitstermin der Rente. Sie endet jedoch spätestens am Jahrestag der Versicherung in dem Kalenderjahr, in welchem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

## Fondsauswahl

Für die Anlage ihres Beitrags und der möglichen Überschüsse vor Beginn der Rentenzahlung haben Sie die folgenden Fonds ausgewählt:

Fondsname	ISIN	Anteil
Deka-DividendenStrategie CF (A)	DE000DK2CDS0	100,00 %

## Leistungen im Alter (in EUR)

Für die Ermittlung der Rente bzw. die Kapitalabfindung steht der erreichte Wert des Deckungskapitals (Fondsguthaben) zur Verfügung. Die Berechnung der Rentenleistungen erfolgt auf Grundlage der zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen.

Bei Abruf zum	monatliche Gesamtrente bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von			unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen <sup>1)</sup> berechnet (inkl. Zusatzrente)		
	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
01.02.2052	421,80	772,83	1.487,47	735,61	1.347,82	2.594,15
01.02.2057 <sup>2)</sup>	583,65	1.188,32	2.575,19	995,22	2.026,28	4.391,10
01.02.2062	756,38	1.777,99	4.430,35	1.266,65	2.977,46	7.419,17
01.02.2067	997,51	2.707,20	7.756,48	1.654,90	4.491,35	12.868,29
01.02.2072	1.346,64	4.219,59	13.900,90	2.248,51	7.045,54	23.210,61
01.02.2075	1.628,17	5.561,12	19.920,71	2.744,40	9.373,70	33.577,90

1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind

**Provinzial NordWest  
Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft**  
Die Versicherung der Sparkassen  
Sophienblatt 33  
24097 Kiel  
Amtsgericht Kiel, HRB 5705  
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:  
Dr. Wolfgang Breuer  
(Vorsitzender), Frank Neuroth  
(stv. Vorsitzender),  
Dr. Thomas Niemöller,  
Markus Reinhard, Stefan Richter,  
Dr. Ulrich Scholten,  
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Volker Goldmann  
  
Bankverbindung:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04  
BIC NOLADE21KIE

**Postanschrift:**  
**Provinzial Nord Brandkasse  
Aktiengesellschaft**  
Landesdirektion der Provinzial  
NordWest Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft, 24097 Kiel  
Tel. 0431/603-9925  
Fax 0431/603-2801  
www.provinzial.de

trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2017 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

2) beabsichtigter Rentenbeginn

Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden.

Anstelle der Rentenzahlung kann der Wert des erreichten Fondsguthabens auf Wunsch als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Abruf zum	unverbindliche Kapitalabfindung bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %
01.02.2052	219.914	402.936	775.532
01.02.2057 1)	273.372	556.590	1.206.177
01.02.2062	313.980	738.062	1.839.081
01.02.2067	360.631	978.741	2.804.222
01.02.2072	414.224	1.297.937	4.275.884
01.02.2075	450.143	1.537.496	5.507.522

1) beabsichtigter Rentenbeginn

## Leistungen im Todesfall

---

### **Vor Beginn der Rentenzahlung**

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird der Wert des vorhandenen Fondsguthabens ausgezahlt.

### **Nach Beginn der Rentenzahlung**

Bei Tod während der Rentengarantiezeit zahlen wir die Gesamtrente (inkl. Überschüssen) bis zu deren Ablauf weiter oder alternativ eine einmalige Abfindung.

## Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

---

Wenn die versicherte Person zum Beginn der Rentenzahlung pflegebedürftig (Pflegegrad 3) gemäß § 32 Absatz 1 der Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung ist, so besteht die Option, dass anstelle der jeweiligen Rente eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

## Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	mit jeweils garantiertem Rentenfaktor berechnet			Unverbindliche monatliche Rente bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds um 6% unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet (inkl. Zusatzrente)		
	Rente	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Rente	Rente 2)	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit 1)	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Gesamrente
01.02.2057	1.188,32	2.241,94	188,66	2.026,28	4.595,73	226,81
01.02.2052	772,83	1.535,59	198,70	1.347,82	3.233,65	239,92

Die dargestellten Renten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Rentengarantiezeit gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

- 1) Die erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit ist mit den derzeit für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf gerechnet. Die Verrentung bei Abruf erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für eine sofort beginnende Rente wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

### Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option)

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung an einer schweren Krankheit, entsprechend der aufgeführten Krankheiten in den "Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option" erkrankt, so besteht die Option, dass eine Kapitalleistung in Höhe des vorhandenen Gesamtkapitals (vgl. § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung) verlangt werden kann. Anstelle der vollständigen Kapitalleistung kann auch eine Teilkapitalleistung verlangt werden.

### Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung

#### Einmalige Kapitalentnahme (nach Rentenbeginn)

Während der Rentengarantiezeit können Sie einmalig einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - aus Ihrem Vertrag entnehmen. Nach einer Kapitalentnahme wird Ihre Rente neu berechnet und die Todesfallleistung entfällt. Diese Option können Sie frühestens nach Ablauf des zweiten Rentenbezugsjahres ausüben.

#### Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit (nach Rentenbeginn)

Wird die versicherte Person während der Rentengarantiezeit pflegebedürftig (Pflegegrad 4) im Sinne des § 32 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung, können Sie einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - in eine Rente wegen Pflegebedürftigkeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat. Die ursprünglich vereinbarte Todesfallleistung entfällt.

**Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option nach Rentenbeginn)**

Tritt eine schwere Krankheit der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung ein, können Sie während der Rentengarantiezeit ebenfalls einmalig eine Kapitalleistung - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - verlangen. Nach einer Kapitalleistung wird Ihre Rente neu berechnet und es entfällt die ursprünglich vereinbarte Todesfallleistung.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung finden Sie unter § 8 Absatz 2 und § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung.

**Ihr monatlicher Beitrag:**

---

fondsgebundene Rentenversicherung

350,00 EUR

## Wertentwicklung

---

Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Wertentwicklung Ihrer Versicherung insbesondere von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ab. Die Wertentwicklung eines Investmentfonds wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst auf die wir als Versicherer keinen Einfluss haben. Hierzu gehören z.B. die Art des Fonds, die Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen. Daneben hat auch die Höhe der von uns erzielten Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben, Einfluss auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung. Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Höhe der Überschüsse im Wesentlichen von der Entwicklung der Kosten ab.

Mit Beginn der Rentenzahlung entfällt die Fondsbindung, und wir bilden aus dem erreichten Fondsguthaben und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) eine lebenslange Rente, deren Höhe ab diesem Zeitpunkt vereinbart ist. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors, für diesen Rentenbeginnstermin ergibt. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, deren Höhe von den Kapitalerträgen, dem Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten abhängt. Die Höhe der Überschussbeteiligung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die künftigen Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Wertsteigerungen des Fonds und der Überschussbeteiligung entwickeln können, sind vereinfachende Annahmen getroffen worden. Hinsichtlich der Überschussbeteiligung ist rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2017 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Darstellung der Fondsentwicklung basiert auf der Annahme fiktiver gleich bleibender Wertsteigerungen ohne Berücksichtigung der in den einzelnen Fonds enthaltenen Kosten. Die in den jeweiligen Fonds enthaltenen Kosten (siehe Informationen zu den Fonds) müssen bei dieser Berechnungsweise zusätzlich erwirtschaftet werden. Die Darstellung dient ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen des Fonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wird davon abweichen. Die tatsächlichen Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 3 %, 6 % oder 9 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauftermin nähert.

Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Leistungen geringer ausfallen.

**Wichtiger Hinweis:**

---

Steuerliche Aspekte werden in dieser Modellrechnung nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Leistungen bei Kapitalabfindung und Rückkauf ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.



**Unverbindliche Gesamtleistungen  
 berechnet mit der für das Jahr 2017 gültigen Überschussbeteiligung in EUR**

Jahr	monatlicher Beitrag	Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
		Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod	Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod	Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod
31	350,00	182.156	307.658	540.378
32	350,00	191.207	329.504	591.954
33	350,00	200.508	352.616	648.069
34	350,00	210.076	377.065	709.115
Beginn der Abrufphase:		Zur Verrentung zur Verfügung stehendes Fondsguthaben zum Jahrestag der Versicherung		
35	350,00	219.914	402.936	775.532
36	350,00	230.022	430.306	847.784
37	350,00	240.412	459.260	926.398
38	350,00	251.100	489.895	1.011.918
39	350,00	262.081	522.303	1.104.958
40	350,00	273.372	556.590	1.206.177
41		281.052	588.908	1.312.353
42		288.944	623.101	1.427.865
43		297.058	659.286	1.553.542
44		305.407	697.564	1.690.277
45		313.980	738.062	1.839.081
46		322.797	780.926	2.000.993
47		331.868	826.277	2.177.155
48		341.193	874.262	2.368.819
49		350.775	925.027	2.577.347
50		360.631	978.741	2.804.222
51		370.760	1.035.588	3.051.059
52		381.183	1.095.735	3.319.613
53		391.892	1.159.373	3.611.865
54		402.902	1.226.701	3.929.882
55		414.224	1.297.937	4.275.884
56		425.868	1.373.319	4.652.332
57		437.841	1.453.095	5.061.909
58		450.143	1.537.496	5.507.522

**Unverbindliche Rentenleistung bei Abruf, berechnet mit der für das Jahr 2017 gültigen Überschussbeteiligung in EUR**

Bei Abruf zum	gar. RF 1)	Rentenleistungen zum Jahrestag der Versicherung auf Grundlage des oben dargestellten Fondsguthabens bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von					
		3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
		Rente mit garantiertem Rentenfaktor berechnet			Unverbindliche Rente mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen 2) 3) (inkl. Zusatzrente) berechnet		
01.02.2052	19,18	421,80	772,83	1.487,47	735,61	1.347,82	2.594,15
01.02.2053	19,57	450,15	842,11	1.659,11	781,52	1.461,99	2.880,41
01.02.2054	19,99	480,58	918,06	1.851,87	830,22	1.585,99	3.199,16
01.02.2055	20,42	512,75	1.000,37	2.066,34	881,92	1.720,64	3.554,10
01.02.2056	20,87	546,96	1.090,05	2.306,05	936,74	1.866,82	3.949,36
01.02.2057 4)	21,35	583,65	1.188,32	2.575,19	995,22	2.026,28	4.391,10
01.02.2058	21,84	613,82	1.286,18	2.866,18	1.042,63	2.184,71	4.868,51
01.02.2059	22,36	646,08	1.393,25	3.192,71	1.093,49	2.358,11	5.403,70
01.02.2060	22,91	680,56	1.510,42	3.559,16	1.147,24	2.546,17	5.999,79
01.02.2061	23,48	717,10	1.637,88	3.968,77	1.205,17	2.752,67	6.670,01
01.02.2062	24,09	756,38	1.777,99	4.430,35	1.266,65	2.977,46	7.419,17
01.02.2063	24,72	797,95	1.930,45	4.946,45	1.332,71	3.224,15	8.261,35
01.02.2064	25,39	842,61	2.097,92	5.527,80	1.403,18	3.493,60	9.205,28
01.02.2065	26,09	890,17	2.280,95	6.180,25	1.478,67	3.788,90	10.266,04
01.02.2066	26,85	941,83	2.483,70	6.920,18	1.563,44	4.122,95	11.487,53
01.02.2067	27,66	997,51	2.707,20	7.756,48	1.654,90	4.491,35	12.868,29
01.02.2068	28,52	1.057,41	2.953,50	8.701,62	1.754,25	4.899,89	14.436,07
01.02.2069	29,43	1.121,82	3.224,75	9.769,62	1.862,47	5.353,78	16.219,66
01.02.2070	30,40	1.191,35	3.524,49	10.980,07	1.980,44	5.858,92	18.252,64
01.02.2071	31,42	1.265,92	3.854,29	12.347,69	2.108,75	6.420,45	20.568,67
01.02.2072	32,51	1.346,64	4.219,59	13.900,90	2.248,51	7.045,54	23.210,61
01.02.2073	33,67	1.433,90	4.623,97	15.664,40	2.400,86	7.742,21	26.227,93
01.02.2074	34,89	1.527,63	5.069,85	17.661,00	2.565,98	8.515,88	29.665,37
01.02.2075	36,17	1.628,17	5.561,12	19.920,71	2.744,40	9.373,70	33.577,90

Während der flexiblen Abrufphase vom 01.02.2052 bis zum 01.02.2075 kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden. Die Höhe der Rente ergibt sich durch Verrechnung des aktuellen Fondsguthabens auf Grundlage zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen. Anstelle der Rentenzahlung kann das Fondsguthaben als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird das Fondsguthaben ausgezahlt.

1) garantierter Rentenfaktor

2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

3) Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhö-

hungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2017 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken. Für ausgewählte Termine setzten sich die unverbindlichen Gesamtleistungen inklusive der Zusatzrente, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, zusammen.

4) beabsichtigter Rentenbeginn

**Unverbindliche Gesamtleistungen für die Überschussverwendung "Zusatzrente" bei Abruf, berechnet mit den für das Jahr 2017 gültigen Überschussanteilsätzen**

Beginn der Rentenzahlung am		Unverbindliche Rentenleistungen in EUR berechnet mit den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
01.02.2052	unverbindliche monatliche Rente	559,02	1.024,26	1.971,40
	Zusatzrente	176,59	323,56	622,75
	<b>Gesamtrente</b> 1)	735,61	1.347,82	2.594,15
01.02.2057	unverbindliche monatliche Rente	777,20	1.582,39	3.429,16
	Zusatzrente	218,02	443,89	961,94
	<b>Gesamtrente</b> 1)	995,22	2.026,28	4.391,10
01.02.2075	unverbindliche monatliche Rente	2.354,25	8.041,10	28.804,34
	Zusatzrente	390,15	1.332,60	4.773,56
	<b>Gesamtrente</b> 1)	2.744,40	9.373,70	33.577,90

1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

## **Erläuterungen zur Überschussbeteiligung**

---

### **Entstehung von Überschüssen**

Überschüsse entstehen insbesondere aus einer rationellen und kostengünstigen Verwaltung. Weitere Überschüsse kommen hinzu, wenn nach Beginn der Rentenzahlung höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden oder sich eine niedrigere Lebenserwartung einstellt, als bei unserer vorsichtigen Kalkulation angenommen (siehe auch Erläuterungen zur Wertentwicklung).

### **Überschussbeteiligung der FondsRente Vario**

#### **Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung:**

Sofern entsprechende Überschussanteile erklärt sind, werden Ihrem Vertrag zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats Überschussanteile zugeteilt. Die Überschussanteile werden in den gewählten Fonds angelegt und erhöhen das jeweilige Fondsguthaben.

#### **Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung:**

Zusätzlich zur vereinbarten Rente wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente am Ende eines Versicherungsjahres entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamtrente ("Zusatzrentensystem").

## **Höhe der Überschussbeteiligung**

---

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2017 sind folgende Überschussanteilsätze festgelegt:

Vor Beginn der Rentenzahlung

- Sonstiger Überschussanteil: 0,492 ‰ des Deckungskapitals, sofern und soweit dieses 30.000 EUR übersteigt

Während der Rentenzahlung bei Verrentung nach derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen

- Zinsüberschussanteil der Zusatzrente: 1,55 ‰

- Erhöhung der Zusatzrente: 0,10 ‰ der Gesamtrente (Summe aus der vereinbarten Rente und der zuletzt gezahlten Zusatzrente)

## **Erläuterungen zu garantierten Rentenfaktoren und Rentenhöhe**

---

Die garantierten Rentenfaktoren geben an, wie hoch die monatlich vereinbarte Rente, ab Rentenbeginn je 10.000 EUR Geldwert des Fondsguthabens mindestens ist.

Die Berechnung der Rentenfaktoren erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 % p.a. und einer mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 50 % aus der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel.

## **Erläuterungen zu Rechnungsgrundlagen für die Risikobeiträge**

---

Sofern eine Todesfallsumme versichert ist, ermitteln wir die Risikobeiträge unter Verwendung einer aus der Sterbetafel DAV1994T abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel, die in den Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen bekannt gemacht wurde.

## **Vertragskosten**

---

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

# Produktinformationsblatt zur FondsRente Vario

(Stand 01.01.2017)

# PROVINZIAL

10. Januar 2017

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

## 1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung. (Tarif FR Tarifwerk 2017).

## 2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Frau Marie Mustermann geb. am 13.05.1990.

Zu Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine lebenslange Rente oder wahlweise eine einmalige Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung vorzeitig abgerufen werden.

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung zahlen wir den nach Eingang der Meldung des Todesfalles ermittelten Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die Rente weiter oder wahlweise eine einmalige Kapitalabfindung.

Die Höhe der Leistung ist von der Wertentwicklung der gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wenn Sie die Rentenzahlung wählen, rechnen wir das Fondsguthaben in eine Rente um und die Fondsbindung entfällt.

Die vorgeschlagene Versicherung ist an den Überschüssen beteiligt.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie in den "Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" (AVB) unter § 2. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den AVB unter § 3. Informationen zur Höhe der Leistungen können Sie dem Versorgungsvorschlag entnehmen.

## 3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

### Beitragszahlung

monatlicher Gesamtbeitrag  
vom 01.02.2017 bis zum 01.02.2057 350,00 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 13 der AVB.

### Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn der Einlösungsbeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn ein Folgebeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung in der wir eine Frist nennen. Kann der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezogen werden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 14 der AVB.

### Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 168.000,00 EUR beträgt, entfallen einmalig 3.937,50 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 2,34 % der Beitragssumme.

Die weiteren Kosten betragen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer bis zum 01.02.2057 jährlich 299,40 EUR. Darin sind 144,00 EUR Verwaltungskosten enthalten. Zusätzlich fallen in dieser Zeit monatlich Verwaltungskosten von 0,20 EUR pro 1.000 EUR Vertragsguthaben an. Während der vereinbarten beitragsfreien Laufzeit vom 01.02.2057 bis zum 01.02.2075 betragen die Verwaltungskosten jährlich 18,00 EUR. Zusätzlich fallen in dieser Zeit monatlich laufende Verwaltungskosten von 0,15 EUR pro 1.000 EUR Vertragsguthaben an.

Die angegebenen Kosten gelten dann, wenn Sie den Vertrag unverändert bis zum Ende der Aufschubzeit (bzw. Versicherungsdauer) fortführen. Mit jeder Erhöhung der vereinbarten laufenden Beiträge, fallen für den Erhöhungsteil weitere Kosten an. Diese sind in den dargestellten Kosten nicht enthalten. Reduzieren Sie den vereinbarten laufenden Beitrag, verringern sich die Kosten entsprechend.

Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, maximal bis zum Rentenbeginn. Die verteilten Abschlusskosten und die Verwaltungskosten entnehmen wir zu Beginn eines Monats dem Fondsguthaben.

Die Versicherung erlischt, sobald der Wert der Fondsanteile für die Weiterführung der Versicherung nicht ausreicht.

### Effektivkosten Ihres Vertrages

Die Auswirkung von Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote dar. Diese gibt an, um wie viel Prozentpunkte sich die jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kosten reduziert.

**Provinzial NordWest  
Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft**  
Die Versicherung der Sparkassen  
Sophienblatt 33  
24097 Kiel  
Amtsgericht Kiel, HRB 5705  
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:  
Dr. Wolfgang Breuer  
(Vorsitzender), Frank Neuroth  
(stv. Vorsitzender),  
Dr. Thomas Niemöller,  
Markus Reinhard, Stefan Richter,  
Dr. Ulrich Scholten,  
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Volker Goldmann

Bankverbindung:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04  
BIC NOLADE21KIE

**Postanschrift:**  
**Provinzial Nord Brandkasse  
Aktiengesellschaft**  
Landesdirektion der Provinzial  
NordWest Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft, 24097 Kiel  
Tel. 0431/603-9925  
Fax 0431/603-2801  
www.provinzial.de

Jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung unter Berücksichtigung der Kosten bei einer angenommenen Nettowertentwicklung der Fonds von 6%:

Wertentwicklung vor Abzug der Kosten	6,02 %
- Effektivkosten	0,54 %
= Wertentwicklung nach Abzug der Kosten	5,48 %

Die jährliche Wertentwicklung wird auf Grundlage der aktuellen Überschussdeklaration bestimmt. Dieser Wert kann nicht garantiert werden.

Für die Verwaltung von Fonds erheben die Fondsgesellschaften Gebühren, die fondsintern verrechnet werden. Um die oben dargestellte angenommene Nettowertentwicklung des Fonds von 6 % zu erreichen, müssen die Fonds die jeweiligen Fondskosten zusätzlich zur Nettowertentwicklung erwirtschaften. Für ihre gewählten Fonds werden fondsintern folgende Kosten erhoben:

Fondsname	Fondskosten
Deka-DividendenStrategie CF (A)	1,42 %

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 12, 19 und 20 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen-Fondsgebundene Rentenversicherung-". Nähere Informationen über die Kosten der gewählten Investmentfonds und entsprechende Zuwendungen aus den Investmentfonds an die Vertriebspartner entnehmen Sie bitte den Informationen zu den Fonds.

#### 4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorge-schlagenen Versicherung?

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung kann sich unsere Leistungspflicht zum Beispiel bei kriegerischen Ereignissen oder bei Terroranschlägen mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen auf die Auszahlung des Rückkaufwertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den Rückkaufwert.

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Ausschlüssen finden Sie in den AVB unter den §§ 25 und 26.

#### 5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 22 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

#### 6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Änderung oder auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter den §§ 23 und 24 der AVB.

#### 7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 22 und 29 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

#### 8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.02.2017 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Rentenzahlung beginnt spätestens am 01.02.2017 und läuft lebenslang - bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn und bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 5.

#### 9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 17 der AVB.

